

## Informationsblatt der EUTB zum Corona-Virus

### Themenschwerpunkt:

### Informationen für Selbsthilfegruppen / Bestimmungen für Veranstaltungen und Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens

Liebe Ratsuchende,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

am 22.03.2020 hat die brandenburgische Landesregierung die neue [Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 und COVID-19](#) veröffentlicht. Wir möchten Sie zusammenfassend über die neuen Regelungen in Bezug auf Treffen Ihrer Selbsthilfegruppen informieren.

Mit Wirkung vom 22.03.2020 sind alle öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen sowie sonstige Ansammlungen untersagt. Für die Zusammenkünfte in Ihren Selbsthilfegruppen bedeutet dies, dass alle Mitglieder bis auf weiteres auf persönliche Treffen verzichten müssen. Diese Verordnung tritt am 23. März 2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Es ist nachvollziehbar, dass Sie gerade in dieser Zeit den Wunsch haben, die Unterstützung innerhalb der Selbsthilfegruppen zu nutzen. Sollte es Ihnen möglich sein, tauschen Sie sich telefonisch oder online per Videokonferenz oder Chat mit Ihren Mitgliedern aus.

Nachfolgend fassen wir die *Bestimmungen für Veranstaltungen und Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens* der oben genannten Verordnung noch einmal für Sie zusammen:

In Paragraph 1 (Veranstaltungen) heißt es:

**(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt.** Die Regeln zum Aufenthalt im öffentlichen Raum (§ 11) sowie das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften bleiben davon unberührt.

(2) Die Nutzung des Öffentlichen Personenverkehrs und der Aufenthalt am Arbeitsplatz gelten nicht als Ansammlung im Sinne von Absatz 1.

Weiterhin heißt es in Paragraph 11 (Regeln zum Aufenthalt im öffentlichen Raum) unter anderem:

(1) Jeder wird angehalten die **physischen und sozialen Kontakte** zu anderen Menschen **außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands** auf ein **absolut nötiges Minimum zu reduzieren** [...]

(2) **Das Betreten öffentlicher Orte wird bis zum 5. April 2020 (24 Uhr) untersagt.** Öffentliche Orte im Sinne von Satz 1 sind insbesondere öffentliche Wege, Straßen, Plätze, Verkehrseinrichtungen, Grünanlagen und Parks. [...]

Ausgenommen vom Verbot gemäß Absatz 2 sind Betretungen, für die triftige Gründe bestehen. Diese können zum Beispiel vorliegen, wenn Sie Ihren Arbeitsplatz aufsuchen, einen Arzttermin haben oder sich in zwingend erforderlichen medizinischen oder physiotherapeutischen Behandlungen befinden. Auch das Aufsuchen von Psychotherapeuten ist weiterhin gestattet.

Bei Inanspruchnahme der in Paragraph 11 Absatz 3 der o.g. [Verordnung](#) genannten Ausnahmen ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes gestattet.

Für weitere Fragen rund um das Thema Corona-Virus und Teilhabe sind wir montags bis freitags telefonisch unter der (0331) 581 380 28 und per E-Mail unter [teilhabe@blsev.de](mailto:teilhabe@blsev.de) für Sie erreichbar.

Die EUTB wünscht allen Ratsuchenden, Kolleginnen und Kollegen sowie ihren Familien eine gute und vor allem gesunde Zeit.

Quellen: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II – Verordnungen vom 22.03.2020